JTF

Finanzplanebene 15.01.1.	Bezeichnung Grüner Wasserstoff	
kel 107 A	es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artib bsatz 1 AEUV?	
1. Findet ein Trans	fer von staatlichen Mitteln statt?	
Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung	
Begründung:		
nicht erhalten hä		
Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung	
Begründung:		





3.	Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?		
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung	
В	egründung:		
4.	Führt die Förder	ung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?	
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung	
В	egründung:		
5.		oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handeleine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt? Nein	
В	egründung:		
hil	fe im Sinne von A	gen mit "Ja" beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Bei- urtikel 107 Abs. 1 AEUV. Belt es sich um eine staatliche Beihilfe?	
Ne	ein, es handelt sic	C sind ebenfalls auszufüllen) h nicht um eine staatliche Beihilfe □ h um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung □	





B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wir	d beihilferechtlich gerechtfertigt durch
	☒ AGVO Artikel 36, 41, 48☐ DAWI-De-minimis-VO
	□ DAWI-Freistellungsbeschluss□ sonstiges:
	Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich. Notifizierung AGVO-"Blitzmeldung"
	Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist <u>nicht</u> erforderlich, weil die Maß- nahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch DAWI-De-minimis-VO DAWI-Freistellungsbeschluss
	ür die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI- oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Auf Basis der Prüfung in Teil A handelt es sich bei dem Förderprogramm um eine staatliche Beihilfe. Diese kann jedoch auf Grundlage der AGVO gerechtfertigt werden. Im Einzelnen sind das die Artikel 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung, Artikel 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Artikel 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen. Auf Basis der benannten Artikel der AGVO kann die Bereitstellung des grünen Wasserstoffs als Prozesswärme sowie als Rohstoff für Folgeprodukte (u. a. Ammoniak und Methanol) ermöglicht werden durch die freigestellte Förderung von Maßnahmen der Erzeugung, Speicherung, dem Transport und der Verteilung von aus erneuerbaren Energiequellen produzierten grünen Wasserstoff.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

	nein	
\boxtimes	ja ⇒	 Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts: □ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt □ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.





	☐ Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.
Begründung:	

